

V E R O R D N U N G

über die Ausnahme eines bestimmten Gebietes im Bereich der Sandinsel links der Rheinmündung der Gp. 2497/1 (Bodensee) von der Geltung des § 2 Abs. 1 des Sittenpolizeigesetzes.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Hard vom 18.3.1977 wird gemäß § 3 Abs. 2 des Sittenpolizeigesetzes, LGBI. Nr. 6/1976, verordnet:

§ 1

Das im § 2 umschriebene Gebiet, im folgenden als Nacktbadegebiet bezeichnet, wird von der Geltung des § 2 Abs. 1 des Sittenpolizeigesetzes ausgenommen.

§ 2

- (1) Die Grenze des Nacktbadegebietes verläuft entlang des im Plan als Fläche 1, 2 und 3 bezeichneten Geländes und wird durch durchgehend ausgebaggerte Wasserarme des Bodensees und durch Abgrenzungen zur links des Hochwasserdammes des Rheines verlaufenden Straße umschlossen.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebende Grenze ist in den beim Markt-gemeindeamt Hard zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Plänen dargestellt und wird in der Natur durch Aufstellung von Hinweistafeln und Anbringung von Abgrenzungen ersichtlich gemacht.

§ 3

- (1) Im Nacktbadegebiet ist in den Monaten März bis Oktober in der Zeit von 8 Uhr bis 20 Uhr das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Badekleidung gestattet.
- (2) Mit Ausnahme von Personen, die eine Aufsichtsfunktion ausüben, als Bedienungspersonal eingeteilt oder mit Reinigungs- und Sanierungsarbeiten beschäftigt sind, ist die Benützung des Nacktbadegebietes nur ohne Badekleidung gestattet.
- (3) Personen, die nicht nachweisen können, daß sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen sich im Nacktbadegebiet zu den im Abs. 1 genannten Zeiten nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten aufhalten.

§ 4

Das Betreten und Verlassen des Nacktbadegebietes ist nur durch den an der Rheindammstraße befindlichen Eingang (Kasse) gestattet.

§ 5

- (1) Die Benützer des Nacktbadegebietes haben sich so zu verhalten, daß sie in unbekleidetem Zustand nicht von außerhalb des Nacktbadegebietes mit freiem Auge wahrgenommen werden können.
- (2) Die Benützer des Nacktbadegebietes haben jede Verunreinigung des Nacktbadegebietes zu vermeiden. Das Wegwerfen von Abfällen außer in die hierfür bereitgestellten Behälter sowie das Verrichten der Notdurft außer in den hierfür errichteten Toilettenanlagen ist verboten.
Hunde dürfen in das Nacktbadegebiet nicht mitgenommen werden.

§ 6

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung stellt gemäß § 13 Abs. 1 lit. b des Sittenpolizeigesetzes eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 13 Abs. 2 des Sittenpolizeigesetzes von der Bezirkshauptmannschaft mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.- oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.